

Verkaufs- und Lieferbedingungen der dp Energietechnik GmbH – nachstehend Lieferer genannt (Stand: 2023)

Zur Verwendung gegenüber

einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) und gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen – nachstehend jeweils Besteller genannt -;

1. Allgemeines

1.1. Allen Angeboten, Aufträgen, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen aktuellen und auch zukünftigen geschäftlichen Beziehungen/Firmenkontakten etc. mit dem Besteller liegen ausschließlich diese Bedingungen (AGB) sowie etwaige gesonderte schriftliche vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Anderweitige AGB sind für den Lieferer nur dann verbindlich, wenn der Lieferer diese gesondert schriftlich anerkannt hat.
1.2. Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller haben Vorrang vor diesen AGB.
1.3. Alle Vereinbarungen, Zusagen, vertraglichen Änderungen oder Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
1.4. Der Lieferer behält sich an Prospekten, Abbildungen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Skizzen, Montageplänen, Programmen und ähnlichen Informationen körperlicher und/oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne Zustimmung des Lieferers weder vervielfältigt, abgetippt, reproduziert, veröffentlicht, versendet oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Vertragsschluss

2.1. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
2.2. Die Angebote des Lieferers verstehen sich stets freibleibend und unverbindlich.
2.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
2.4. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben wie z.B. über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind grundsätzlich freibleibend und nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

3.1. Nicht zum Leistungsumfang gehören Arbeiten und Lieferungen die erforderlich sind, aber nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung aufgeführt wurden, insbesondere;
– Stemm- und Putzarbeiten,
– Elektroinstallationen
– Beistellung von Gerüst und Hebezeug für Abladung, Einbringung und Montage sowie Reparatur,
– nach- Wandeleinfassungen bzw. Eindeckungen von Durchbrüchen,
– Begangenen, Übergänge Stiegen, Abdeckungen,
– Frisch- und Abwasserleitungen,
– sämtliche weitere baulichen Arbeiten wie z.B. Bodenkanäle, Fundamente etc.
3.2. Bezieht sich das Geschäft auf Lieferungen oder Leistungen, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, ist der Lieferer berechtigt, aber nicht verpflichtet, den jeweiligen neuesten Typ zu liefern.
3.3. Technische Änderungen, die weder die Funktion noch die Leistung der Lieferung/Leistung beeinflussen, bleiben dem Lieferer vorbehalten.

4. Preise und Zahlung

4.1. Die Preise gelten ohne besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Porto und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
4.2. Kommt der Besteller bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit einer Rate in Verzug, so werden alle noch ausstehenden Teilzahlungen sofort fällig. Der Lieferer kann dann – unbeschadet seiner Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt – nach Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz vom Besteller verlangen.
4.3. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht für alle noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen auszuüben.
4.4. Soweit sich der Besteller mit der Abnahme in Verzug befindet oder die Abnahme verweigert, ist der Besteller verpflichtet, einen Pauschalschaden in Höhe von 15 % des netto Auftragswertes zu zahlen. Dem Besteller wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
4.5. Eine Geldschuld ist während des Verzuges zu verzinsen. Der Verzugszinssatz ergibt sich aus dem Gesetz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt dem Lieferer unbenommen.
4.6. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüche oder sonstigen vom Lieferer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückhalten oder gegenzuhalten.
4.7. Der Besteller ist auch dann zur vollständigen Zahlung an den Lieferer verpflichtet, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung und Leistung nicht unmöglich wird oder wenn auch an der Lieferung und Leistung noch Nacharbeiten notwendig sind.
4.8. Der Besteller kann nur mit vom Lieferer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten und aufrechenbaren Forderungen aufrechnen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Vertrag vor. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Das gilt auch bei sonstigem vertragsgemäßem Verhalten des Bestellers.
5.2. Aufund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur heraus verlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist. Bei Zugriffen Dritter auf das Eigentumsvorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, muss der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
5.3. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt den Lieferer, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
5.4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.
5.5. Die Einziehungsbefugnis erlischt, wenn
– der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer in Verzug gerät oder
– sie widerrufen ist oder
– ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist. Der Lieferer kann dann verlangen, dass
– der Besteller ihm die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt,
– alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht,
– die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und
– den Schuldner die Abtretung mittel, soweit dies nicht bereits durch den Lieferer geschehen ist.
5.6. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterveräußert, gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen dem Lieferer und Besteller vereinbarten Kaufpreises als abgetreten.
5.7. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsachen wird durch den Besteller stets für den Lieferer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsache mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
5.8. Werden Waren des Lieferers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller dem Lieferer anteilsmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.
5.9. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Lieferer. Für die durch die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für Vorbehaltsware.

6. Lieferfristen

6.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle vertraglichen, kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
6.2. Die Lieferzeit beginnt, ohne besondere vertragliche Vereinbarung, mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Lieferer. Bei Änderungen des Lieferumfangs tritt der ursprünglich vereinbarte Liefertermin außer Kraft.
6.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft, bzw. bei Lieferung/Leistung und Montage die Abnahmebereitschaft, dem Besteller gemeldet ist. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahme-, Einbaubereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
6.4. Ist der Lieferverzug auf höhere Gewalt wie z.B. Pandemien, Seuchen, Streiks/Arbeitskämpfe bzw. sonstige Ereignisse und dessen Folgen, insbesondere Lieferengpässe/Verzögerungen etc., die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.
6.5. Der Besteller und der Lieferer können ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestätigung der Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller, den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges des Bestellers ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet. Das Recht des Lieferers, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.
6.6. Gewähr der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

7. Montage und Aufstellung

Für die Montage, Aufstellung und in diesem Zusammenhang durchzuführenden Dienstleistungen, Arbeiten und Leistungen des Lieferers gelten die gesonderten Montagebedingungen des Lieferers, die auf der Internetseite des Lieferers einsehbar sind.

8. Gefahrübergang

8.1. Soweit der Besteller kein Verbraucher ist, geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat und zwar auch dann, wenn
• Teillieferungen erfolgen oder
• der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernehmen hat.
Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmeterm, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern. Verzögert sich oder unterbleibt

der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind oder verweigert der Besteller die Abnahme wegen eines nur unwesentlichen Mangels, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

8.2. Wurde eine Lieferung/Leistung einschließlich Montage mit dem Lieferer vereinbart, geht die Gefahr spätestens nach erfolgter Inbetriebnahme ohne wesentliche Mängel auf den Besteller über.

8.3. Sofern ein Probetrieb vereinbart worden ist, so gilt dieser spätestens 3 Monate nach der ersten Warminbetriebnahme als beendet, auch wenn eine förmliche Beendigung vereinbart wurde.

8.4. Bei Einlagerung im eigenen Werk berechnet der Lieferer 0,5 % des Vertragspreises der eingelagerten Lieferteile je Monat. Das Recht des Lieferers, einen darüberhinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Besteller ist berechtigt, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

8.5. Teillieferungen durch den Lieferer sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.

8.6. Der Besteller ist, wenn es sich nicht um einen Verbraucher handelt, verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel oder Fehlmengen zeigen, dem Lieferer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1. Soweit ein Verbraucher nicht Besteller ist, sind alle diejenigen Teile unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer – ggf. nach dessen vorgegebenen Anforderungen und mit den vorgegebenen Informationen – unverzüglich schriftlich zu melden. Monteure des Lieferers sind dabei weder zur Entgegennahme von mündlichen Beanstandungen und Mängelrügen berechtigt noch dazu verbindliche Erklärungen abzugeben.

9.2. Für Arbeiten oder Tätigkeiten, die das Personal des Lieferers auf Verlangen des Bestellers ohne Wissen des Lieferers durchführt, wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Personal des Lieferers darf nur den Lieferumfang in Betrieb setzen.
9.3. Ersetzte Teile werden durch den Ausbau Eigentum des Lieferers.

9.4. Zur Vorhabe aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller, nach Verständigung mit dem Lieferer, die vom Lieferer geforderten Vorbereitungsarbeiten zu erbringen sowie den ordnungsgemäßen Zugang jeweils auf seine Kosten herzustellen und zu gewährleisten, damit der Gegenstand ordnungsgemäß vom Lieferer überprüft werden kann. Dazu gehört z.B. auch das Entleeren von Silos und Bunkern von Hackschnitzen oder Pellets durch den Besteller und auf dessen Kosten. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit und hat der Besteller sämtliche Kosten des Lieferers zu tragen, die dadurch entstehen, dass dieser den Liefergegenstand nicht überprüfen konnte.

9.5. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung seiner Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.

9.6. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels versprochen lässt. Bei Vorliegen eines nur unwesentlichen Mangels hat der Besteller, wenn es sich nicht um einen Verbraucher handelt, lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises, ansonsten bleibt das Recht auf Minderung des Vertragspreises ausgeschlossen.

9.7. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen im Hinblick auf den Liefergegenstand übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung und Bedienung, insbesondere Nichteinhaltung der technischen Vorgaben/Betriebsanleitung/Anweisungen fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, natürlicher Verschleiß/Verschleißteile, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung bzw. nicht ordnungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, nicht ordnungsgemäße und regelmäßige Wartung (mindestens einmal jährlich durch den Lieferer oder einem von diesen autorisierten Partnern), ungeeignete Betriebsmittel und ungeeignetes Brennmaterial, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

9.8. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die dadurch entstehenden Folgen. Gleiches gilt für eine vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderung des Liefergegenstandes. Für die Kosten einer durch den Besteller selbst, oder einem von ihm beauftragten Dritten, vorgenommenen Mängelbeseitigung hat der Lieferer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Einwilligung gegeben hat.

9.9. Der Lieferer behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor, falls der Besteller seine Obliegenheit zur Stellung von tauglichen Geräten und Anlagen, Hilfspersonal, ordnungsgemäßen Zugang etc. nicht nachkommt. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer nur

- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder der Organe,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - bei Mängeln, die der Lieferer arglistig verschwiegen hat,
 - bei Garantiezusagen.
- Bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
9.10. Ist der Besteller kein Verbraucher, verjähren Gewährleistungsansprüche bei neuen Liefergegenständen in einem Jahr und bei gebrauchten Liefergegenständen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder Arglist sowie bei der Übernahme von Garantien und bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
9.11. Im Rahmen der Überlassung von Software und/oder Programmierungen an den Besteller haftet der Lieferer für Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit, Pflichtverletzungen, der Verletzung von Schutzrechten Dritter und unerlaubter Handlung nur für solche Schäden, mit denen im Rahmen einer Softwareüberlassung gerechnet werden muss. Im Übrigen haftet der Lieferer nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Eine verschuldungsunabhängige Haftung ist ausgeschlossen.
9.12. Soweit dem Grunde nach eine Haftung eintritt, wird der Schadensersatzanspruch gegen den Lieferer auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
9.13. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen einer Verletzung der Pflichten aus der DSGVO.

10. Software

10.1. Der Lieferer behält sich das ausschließliche Recht vor, die von ihm gelieferte oder mitgelieferte Software zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Dem Besteller ist die Vervielfältigung nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferers gestattet. Die Software wird dem Besteller auf dem für die Lieferung bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Softwareprodukte des Lieferers in keiner Art und Weise abändern oder verändern, insbesondere auch nicht dekompileieren, nicht in irgendeiner Art und Weise manipulieren, auf Skripte zugreifen etc. Der Besteller darf Herstellerangaben insbesondere Copyrightvermerke weder entfernen, noch ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers verändern.
10.2. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Der Lieferer ist zur Überlassung des dem Softwareprodukt zugrundeliegenden Quellcodes, Source Codes, grundsätzlich nicht verpflichtet.
10.3. Der Lieferer macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass diese unter allen erdenklichen Bedingungen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand einer jeden Gewährleistung des Lieferers ist Software, die im Sinne der Produktbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist.
10.4. Vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen und über die Produktbeschreibung hinausgehend, übernimmt der Lieferer keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder für ein bestimmtes Vorhaben geeignet sind.
10.5. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert, übernimmt der Lieferer keine Gewähr für die Verträglichkeit und Funktionstauglichkeit der Software mit Hardware- und Softwarekombinationen, die der Kunde wählt und/oder selbst verwendet.
10.6. Der Besteller muss dafür Sorge tragen, dass durch regelmäßige, mindestens tägliche Datensicherung eine einfache Rekonstruktion etwa verloren gegangener Daten möglich ist. Sofern der Besteller in diesem Zusammenhang auf vom Lieferer bereit gestellte Speichermedien/Programme zurückgreift, bzw. diese nutzt, ist der Besteller dazu verpflichtet, regelmäßig, mindestens täglich, die ihm betreffenden Daten auf eigene Datenträger zu laden und zu sichern, damit auch insoweit eine einfache Rekonstruktion etwa bei dem Lieferer den Besteller betreffenden Daten möglich ist. Haftung und/oder Gewährleistungsansprüche und/oder Garantieansprüche aufgrund von Datenverlust jeglicher Art sind ausdrücklich ausgeschlossen.
10.7. Der Fernwartungszugriff (sofern eine solche Möglichkeit vertraglich vereinbart wurde) muss für den Lieferer während der gesamten Gewährleistungs- bzw. ggf. Garantiezeit, bei sonstigem Ausschluss jeglicher Haftung, uneingeschränkt möglich sein.

11. Datenaustausch, Geheimhaltung

11.1. Der Lieferer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Bestellers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.
11.2. Die Einhaltung aller eventuell zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt dem jeweiligen Vertragspartner für seinen Zuständigkeitsbereich. Insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telemediengesetz (TMG), das Bundesdatenschutzgesetz sowie die DSGVO sind von beiden Vertragspartnern zu beachten.
11.3. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihnen zur Kenntnis gelangte Daten des jeweils anderen Vertragspartners auch nach Beendigung dieses Vertrages geheim zu halten. Unberührt bleiben die zwingend gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des TKG, des TMG, des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO.
11.4. Der Besteller ist verpflichtet, die Daten des Lieferers durch die Nutzung des Lieferers durch ihn bzw. seine Vertragspartner/Nutzer, nicht zu einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften (z. B. i. S. 3, StGB, OWiG, UrhG, MarkG, PatG) führt.
11.5. Der Besteller wird nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO darauf hingewiesen, dass seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen firmen- bzw. personenbezogenen Daten mit Hilfe der EDV verarbeitet werden.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
12.2. Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, wenn der Besteller kein Verbraucher ist, ist das Gericht, welches für den Hauptsitz des Lieferers in Stadtlohn zuständig ist. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

13. Sonstiges

13.1. Irrtümer und technische Anpassungen bleiben vorbehalten. Es kann anlässlich der Projektierung durch den Lieferer zu Änderungen von Parametern in Abweichung zur Ausschreibung / Leistungsverzeichnis / Angebot / Auftragsbestätigung etc. zur Optimierung der Anlage kommen.
13.2. Die Baustelleneinrichtung, Baubewachung, Baustellensicherheit und die brandsicherheitstechnischen Vorkehrungen und Pflichten werden von dem Besteller und auf dessen Kosten übernommen. Der Besteller hat darüber hinaus sämtliche erforderlichen Unterlagen, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Lieferer benötigt werden, zu beschaffen und dem Lieferer so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung durch den Lieferer möglich ist.
13.3. Die für die Erstellung der Lieferung und Leistung erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen werden ausschließlich durch den Besteller eingeholt und erwirkt und von diesem bezahlt.